

§ 87 Stmk. SLFS Einrichtung und Aufgabe

Stmk. SLFS - Steiermärkisches land- und forstwirtschaftliches Schulgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.09.2025

(1) Beim Amt der Landesregierung ist zur Beratung der Schulbehörde ein Land- und Forstwirtschaftlicher Schulbeirat einzurichten.

(2) Der Land- und Forstwirtschaftliche Schulbeirat ist von der Schulbehörde in den Angelegenheiten

- a) der Errichtung, Erhaltung und Auflassung von land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen und Schülerheimen,
 - b) der Schulorganisation im Hinblick auf die Einführung neuer Schulformen und der Einrichtung von Schulversuchen,
 - c) gesetzlicher Regelungen im Bereich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens
- zu hören.

In Kraft seit 01.04.1977 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at